

A N F R A G E von Beat Huber (SVP, Buchs)

betreffend Rückhaltebecken und deren Einsatz

Der starke Regen - gemäss Wetterbericht ein Jahrzehnte-Dauerregen - des vergangenen Wochenendes hat in der Landwirtschaft verschiedene Vorsichtsmassnahmen und Abklärungen zum Schutz der gefährdeten Kulturen hervorgerufen.

Eine dieser Abklärungen betraf u.a. die Bedienbarkeit und Einsatzmöglichkeit des Rückhaltebeckens in der Gemeinde Buchs. Dieses am östlichen Ende der Gemeinde gelegene Rückhaltebecken mit Schieber ist vor ca. 25 Jahren gebaut worden, um die Hochwassersituationen im Bereich des Furtbaches zu kontrollieren und bei Überschwemmungsgefahr dessen Durchlauf zu regulieren.

Die eingangs erwähnten Abklärungen und Gespräche mit den Vertretern des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich haben ergeben, dass dieses Rückhaltebecken nicht seinem Zweck entsprechend bedient werden kann.

Darum bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann darf ein Rückhaltebecken den ihm bestimmten Zweck erfüllen und zum Hochwasserschutz eingesetzt werden?
2. Wie müssen die Gemeinde und im Speziellen die Landwirte vorgehen, damit bei Überschwemmungsgefahr der Schieber des Rückhaltebeckens seinem Zwecke entsprechend eingesetzt werden darf und kann?
3. Gibt es Richtlinien, die diesen Einsatz regeln, und wer ist berechtigt, den Schieber des Rückhaltebeckens zu bedienen?
4. Ist die Annahme der betroffenen Grundeigentümer begründet, dass unter dem Deckmantel des Rückhaltebeckens ein Biotop oder ein ähnlich schützenswertes Naturschutzgebiet erstellt worden ist?
5. Wer trägt die Kosten der Überschwemmung, wenn das Rückhaltebecken nicht zweckmässig eingesetzt werden durfte?

Beat Huber